

BGer 4C.168/2006 vom 11. September 2006

Bundesgericht, 2006-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.168_2006

FR: TF 4C.168/2006 du 11 septembre 2006

IT: TF 4C.168/2006 del 11 settembre 2006

Regeste

Darlehensvertrag | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Der Beklagte rügt in zweifacher Hinsicht eine Verletzung von Art. 8 ZGB. Zum einen habe die Vorinstanz die Beweislastverteilung falsch vorgenommen. Es sei nicht seine Sache als Beklagter, einen Entlastungsbeweis zu erbringen. Richtigerweise hätte die Vorinstanz der Klägerin den Beweis für die Richtigkeit ihrer Darstellung auferlegen müssen. Zum andern sei sein Beweisführungsanspruch verletzt, indem die Vorinstanz den von ihm beantragten Zeugen A. _____ nicht angehört habe.

E. 1.1

Art. 8 ZGB regelt für das Bundeszivilrecht einerseits die Verteilung der Beweislast und gibt andererseits der beweispflichtigen Partei einen Anspruch darauf, für rechtserhebliche Vorbringen zum Beweis zugelassen zu werden. Art. 8 ZGB ist daher insbesondere verletzt, wenn das kantonale Sachgericht unbewiesene Behauptungen einer Partei unbekümmert darum, dass sie von der Gegenpartei bestritten worden sind, als richtig hinnimmt, oder über rechtserhebliche Tatsachen überhaupt nicht Beweis führen lässt. Wo der Richter allerdings in Würdigung von Beweisen zur Überzeugung gelangt, eine Tatsachenbehauptung sei bewiesen oder widerlegt, ist die Beweislastverteilung gegenstandslos. Diesfalls liegt freie Beweiswürdigung vor, die bundesrechtlich nicht geregelt ist, auch nicht durch Art 8 ZGB. Eine beschränkte Beweisabnahme verletzt Art. 8 ZGB daher nicht, wenn der Richter schon nach deren Ergebnis von der Sachdarstellung einer Partei überzeugt ist, gegenteilige Behauptungen also für unbewiesen hält (BGE 130 III 591 E. 5.4 S. 601 f. mit Hinweisen).

E. 1.2

Vorliegend hat die Vorinstanz durchaus der Klägerin die Beweislast für ihre Sachvorbringen auferlegt. Dabei gelangte sie, wie das erstinstanzliche Gericht, aufgrund der vorgelegten Urkunden zur Überzeugung, dass die Klägerin den Beweis für ihre Sachdarstellung, mithin für die Gewährung eines Darlehens von Fr. 300'000.-- an den Beklagten, erbracht habe. Eine Verletzung der Beweislastverteilung nach Art. 8 ZGB fällt daher ausser Betracht.

E. 1.3

Ebenso wenig ist Art. 8 ZGB verletzt, weil die Vorinstanz den vom Beklagten beantragten Zeugen A. _____ nicht angehört hat. Wohl gewährleistet Art. 8 ZGB auch das Recht zum Gegenbeweis (BGE 130 III 321 E. 3.4 S. 326). Der bundesrechtliche Beweisführungsanspruch schliesst aber eine vorweggenommene Beweiswürdigung nicht

aus (BGE 129 III 18 E. 2.6 S. 25; 127 III 519 E. 2a S. 522). Die Vorinstanz erachtete die Anhörung des Zeugen A. _____ für nicht notwendig, da seine Aussagen am Prozessausgang nichts zu ändern vermöchten. Sie war aufgrund einer Würdigung der bereits erhobenen Beweise zur festen Überzeugung gelangt, dass der Hauptbeweis unumstösslich erbracht sei. In dieser antizipierten Beweiswürdigung liegt keine Verletzung von Art. 8 ZGB .

E. 2

Schliesslich rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe das falsche Recht angewendet. Nach dem IPRG sei auf den vorliegenden Fall englisches und nicht schweizerisches Recht anwendbar. Die Vorinstanz habe zu Unrecht erkannt, es liege eine Rechtswahl für das schweizerische Recht vor. Diese Rüge kann mit Berufung vorgetragen werden (Art. 43a Abs. 1 lit. a OG). Sie erweist sich indessen als unbegründet. Nach Art. 116 Abs. 2 Satz 1 IPRG muss die Rechtswahl ausdrücklich sein oder sich eindeutig aus dem Vertrag oder aus den Umständen ergeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts setzt die Annahme eines Verweisungsvertrages voraus, dass sich die Parteien der kollisionsrechtlichen Frage bewusst waren und einen entsprechenden Rechtswahl-Willen äussern wollten. Folgt die Rechtswahl aus normativer Bindung, ist zusätzlich eine objektiv hinreichend schlüssige, ausdrückliche oder konkludente Willenserklärung erforderlich, die vom Empfänger nach dem Vertrauensgrundsatz unzweideutig auf einen Verweisungsvertrag bezogen werden darf. Diese kann auch darin erblickt werden, dass sich eine Partei ausdrücklich auf Bestimmungen oder Institute eines bestimmten Rechts bezieht (BGE 123 III 35 E. 2c/bb S. 42 f. mit Hinweisen). Ob eine stillschweigende Rechtswahl vorliegt, ist im Einzelfall aufgrund einer Würdigung der vorhandenen Indizien zu entscheiden (Urteile 4C.307/2003 vom 19. Februar 2004, E. 2.2.1; 4C.451/1997 vom 23. November 1998, E. 2b; Keller/Kren Kostkiewicz, Zürcher Kommentar, N. 48 ff. zu Art. 116 IPRG). Vorliegend liegt keine ausdrückliche Rechtswahl vor. Die Vorinstanz schloss jedoch aus der Summe der folgenden Indizien auf eine stillschweigende Wahl des schweizerischen Rechts: Vertragswahrung, Überweisung ab einer Genfer Bank, vertraglicher Verweis auf die Schweizer Bankusanz, Genf als Abschlussort für die juristisch genaue Formulierung der Vereinbarung, innerer Zusammenhang des streitigen Geldflusses mit einer Kapitalerhöhung nach Schweizer Aktienrecht und insbesondere die "Convention", die in Ziffer X ausdrücklich das schweizerische Recht als anwendbar erkläre. Obwohl die Parteien diese Vereinbarung nie unterzeichnet hätten, sei sie ein starkes Indiz für eine Rechtswahl, da der damalige Vertreter des Beklagten diesen Vertragspunkt nicht bemängelt habe. Die Ziffer X sei optisch (fett und eingerahmt) hervorgehoben und hätte Widerspruch hervorgerufen, wenn die Vereinbarung betreffend Gerichtsstand (Lausanne/Schweiz) und anwendbares Recht (schweizerisches Recht) nicht dem Willen der Parteien entsprochen hätte. Diese Beurteilung ist bundesrechtlich nicht zu beanstanden. Der Beklagte vermag sie mit seiner blossen und nicht näher begründeten Behauptung, "die Eindeutigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 2 IPRG sei eindeutig nicht gegeben", nicht umzustossen.

E. 3

Die Berufung ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beklagte kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.